



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2020/0015

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-10-07-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.10.2020  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	02.11.2020	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	02.11.2020	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	02.11.2020	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009.

gezeichnet:  
Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 010501 Sachkonto: 549300  
Aufwendungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand: €  
 Bilanzielle Abschreibungen: €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €  
Produkt: Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand: €  
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## **Begründung:**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu § 6 Anregungen und Beschwerden:

Anstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, der zukünftig gemäß der in § 2 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates vorgesehenen Bildung der Ausschüsse wegfällt (vergl. Vorlage Nr. 2020/0017), soll der neue Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt überbezirkliche Bürgeranträge entscheiden (vergl. Hinweis in § 6 Nr. 3 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung). Diese Änderung wird in § 6 der Hauptsatzung entsprechend berücksichtigt.

Zu § 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes:

Der bisherige Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen soll gemäß § 2 der Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates die neue Bezeichnung „Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen“ analog der Reihenfolge in der Bezeichnung des zuständigen Dezernates für Planen und Bauen (vergl. Vorlage Nr. 2020/0017) erhalten. § 8 der Hauptsatzung wird an die vorgesehene neue Bezeichnung angepasst.

Zu § 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen:

Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der zukünftig von der in § 36 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, für den Bezirksvorsteher die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ einzuführen.

Zu § 11 Entschädigung der Mandatsträger:

Gemäß § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nrn. 7 bis 10 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) kann in der Hauptsatzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher, seine Stellvertreter sowie für Vorsitzende von Bezirksfraktionen festgesetzt werden.

Bisher wurden bereits zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bezirksvorsteher (2-facher Satz des Betrages der Aufwandsentschädigungen für die Bezirksmitglieder) und ihre Stellvertreter (1-facher Satz) gezahlt; mit Beginn der neuen Legislaturperiode sollen zukünftig auch Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (1-facher Satz) erhalten.

Diese Regelung wird als neuer Absatz 5 berücksichtigt.

## **Anlage/n:**

0015 - Anlage - Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom 26.10.2009



## Anlage zur Vorlage Nr. 2020/0015

### Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### I. Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Anregungen und Beschwerden, Absätze 1 und 4, werden wie folgt geändert:

„Ausschuss für Anregungen und Beschwerden“ wird durch „Ausschuss für Bürger-eingaben und Umwelt“ sowie „Ausschusses für Anregungen und Beschwerden“ durch „Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt“ ersetzt.

§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes wird wie folgt geändert:

„Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen“ wird durch „Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen“ ersetzt.

§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen wird wie folgt ergänzt:

- (3) Der Vorsitzende der Bezirksvertretung, der Bezirksvorsteher, führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ (§ 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW).

§ 11 Entschädigung der Mandatsträger wird wie folgt ergänzt:

- (5) Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 7 EntschVO erhält der Bezirksbürgermeister neben der Entschädigung, die ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 8 EntschVO erhalten die ersten und zweiten Stellvertretungen des Bezirksbürgermeisters neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 10 EntschVO erhalten Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zusteht, ei-

ne zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.